

**Durchführungshinweise des
Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft
vom 5. Oktober 2012
zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für den
Bereich des Arbeitgeberverbandes des öffentlichen Dienstes des
Landes Baden-Württemberg (TV ATZ BW)
vom 10. August 2012**

Inhaltsverzeichnis

<i>I.</i>	<i>Allgemeines</i>	2
<i>II.</i>	<i>Hinweise zum Tarifvertrag</i>	2
	1. Geltungsbereich (§ 1 TV ATZ BW).....	2
	2. Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit (§ 2 TV ATZ BW)	3
	3. Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit (§ 3 TV ATZ BW)	6
	4. Höhe des Entgelts (§ 4 TV ATZ BW)	9
	5. Aufstockungsleistungen (§ 5 TV ATZ BW)	13
	6. Nebentätigkeit (§ 6 TV ATZ BW).....	23
	7. Urlaub (§ 7 TV ATZ BW).....	23
	8. Nichtbestehen bzw. Ruhen von Aufstockungsleistungen (§ 8 TV ATZ BW)	24
	9. Ende des Arbeitsverhältnisses (§ 9 TV ATZ BW).....	26
	10. Mitwirkungspflicht (§ 10 TV ATZ BW).....	31
	11. Inkrafttreten, Geltungsdauer (§ 11 TV ATZ BW)	31
<i>III.</i>	<i>Arbeitsunfähigkeit in der Freistellungsphase, Beihilfe</i>	31
	1. Arbeitsunfähigkeit in der Freistellungsphase des Blockmodells	31
	2. Beihilfe; Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung	32
<i>IV.</i>	<i>Steuer-, sozial- und zusatzversorgungsrechtliche Fragen</i>	32
	1. Steuerrechtliche Beurteilung	32
	2. Allgemeines zur Beitragsentrichtung und zum Versicherungsschutz in der Sozialversicherung	33
	2.1 Krankenversicherung	34
	2.2 Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung	35
	2.3 Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung	35
	2.4 Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung	36
	3. Zusatzversorgung	36
<i>V.</i>	<i>Auswirkung der Altersteilzeit auf Unterstellungsmerkmale der EntgeltO</i>	37
<i>VI.</i>	<i>Haushaltsrechtliche und stellenmäßige Behandlung</i>	38

I. Allgemeines

Am 1. August 1996 ist das Altersteilzeitgesetz als Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078, zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 7 des Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 12. April 2012; BGBl. I S. 579), in Kraft getreten. Durch das Altersteilzeitgesetz ist für Arbeitnehmer ab dem 55. Lebensjahr eine Möglichkeit für den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand geschaffen worden.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes haben die Tarifvertragsparteien im Jahr 1998 zunächst den Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) abgeschlossen, nach dem neue Altersteilzeitarbeitsverhältnisse letztmals im Jahr 2009 beginnen konnten.

Mit der Tarifeinigung vom 10. März 2011 haben die Tarifvertragsparteien vorgesehen, dass auf landesbezirklicher Ebene Tarifverhandlungen zur Altersteilzeitarbeit im Rahmen der Vorgaben des Altersteilzeitgesetzes geführt werden können. Von dieser Möglichkeit haben der Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (AVdöD Land BW) und die dbb tarifunion Gebrauch gemacht und mit dem TV ATZ BW vom 10. August 2012 eine Anschlussregelung zum TV ATZ geschaffen. Der Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft getreten und gilt für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die ab diesem Zeitpunkt mit schwerbehinderten Beschäftigten abgeschlossen werden.

II. Hinweise zum Tarifvertrag

1. Geltungsbereich (§ 1 TV ATZ BW)

Der TV ATZ BW gilt für alle Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg und der übrigen Mitglieder des AVdöD Land BW, sofern diese Beschäftigten unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen. Allerdings beschränkt § 2 TV ATZ BW den Anwendungsbereich auf Beschäftigte, bei denen die Schwerbehinderteneigenschaft i.S. des § 2 Abs. 2 SGB IX festgestellt ist. Davon nicht umfasst sind Beschäftigte, die schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3 SGB IX).

2. Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit (§ 2 TV ATZ BW)

2.1

Leistungen nach dem Tarifvertrag können nur schwerbehinderten Beschäftigten gewährt werden, die

- das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- eine Beschäftigungszeit von fünf Jahren zurückgelegt haben,
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem SGB III gestanden haben und
- im Rahmen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Sinne des SGB III versicherungspflichtig beschäftigt sind.

Zu beachten ist, dass eine Versicherungsfreiheit im Sinne des SGB III auch dann vorliegt, wenn der Arbeitnehmer zwar mehr als 400 Euro verdient, aber weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeitet und sich arbeitslos meldet. Würde ein Arbeitnehmer, mit dem Altersteilzeit vereinbart ist, sich in einem solchen Fall arbeitslos melden, läge also mangels versicherungspflichtiger Beschäftigung keine Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes mehr vor. In der Praxis sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass in derartigen Fällen eine Arbeitslosmeldung zum Vorliegen einer versicherungsfreien Beschäftigung führen würde und hiermit nachteilige Folgen (Nichtvorliegen von Altersteilzeit im Sinne des Gesetzes und des Tarifvertrages) verbunden sind.

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist in das SGB IV ferner eine sogenannte Gleitzone Regelung für den Niedriglohnbereich von 400 Euro bis 800 Euro eingeführt worden. Die besonderen Regelungen zur Gleitzone gelten nicht für Fälle der Altersteilzeit, in denen lediglich das reduzierte Arbeitsentgelt in die Gleitzone fällt. Zweck der gesetzlichen Regelungen zur Altersteilzeit, sowohl beim Teilzeitmodell, gerade aber auch beim Blockmodell war es nicht, Beschäftigungsverhältnisse im Niedriglohnsektor zu schaffen; vielmehr sollen die Altersteilzeitregelungen dazu dienen, einen gleitenden Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen. Maßgebend für die bei der Berechnung der Altersteilzeitentgelte anzusetzenden Sozialversicherungsbeiträge sind daher nicht die im Rahmen der Gleitzone Regelung reduzierten Entgelte, sondern – wie bisher – die tatsächlich gegebenen Entgelte.

Die in § 2 Abs. 1 TV ATZ BW geforderten 1080 Kalendertage müssen nicht zusammenhängend und nicht zwingend im jetzigen Arbeitsverhältnis geleistet sein. Es bestehen keine Bedenken, wenn Zeiten mit Anspruch auf Entgeltersatzleistungen i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 3 AltTZG unter den dort genannten Voraussetzungen angerechnet werden.

2.2

Während ab der Vollendung des 55. Lebensjahres ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart werden kann, besteht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 TV ATZ BW ab Vollendung des 60. Lebensjahres ein Anspruch des schwerbehinderten Arbeitnehmers auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses, wenn er die übrigen in § 2 Abs. 1 TV ATZ BW geregelten Voraussetzungen erfüllt.

Die in § 2 Abs. 2 Satz 2 TV ATZ BW für den Rechtsanspruch auf Altersteilzeitarbeit vereinbarte Ankündigungsfrist von drei Monaten soll dem Arbeitgeber eine gewisse Planungssicherheit geben; von dem Fristerfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.

Gemäß § 23 TzBfG bleiben besondere Regelungen über Teilzeitarbeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften unberührt. Dies hat zur Folge, dass insbesondere § 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 TzBfG im Rahmen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Anwendung finden.

2.3

Nach § 2 Abs. 3 TV ATZ BW kann der Arbeitgeber den Wunsch des schwerbehinderten Arbeitnehmers nach Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen. Diese Bestimmung ist zunächst in den Fällen von Bedeutung, in denen schwerbehinderte Arbeitnehmer nach Vollendung des 60. Lebensjahres einen Anspruch auf Altersteilzeit geltend machen, wenn der Arbeitgeber diesem Verlangen aus besonderen Gründen nicht entsprechen will.

Die Entscheidung der Tarifvertragsparteien, für schwerbehinderte Arbeitnehmer nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine „Kann-Regelung“ zuzulassen, während Arbeitnehmer ab Vollendung des 60. Lebensjahres einen Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses haben, ist auch bei der Auslegung des Absatzes 3 zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber hat gegenüber schwerbehinderten Beschäftigten, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen weitergehenden Entscheidungsspielraum. Die Entscheidung des Arbeitgebers muss jedoch billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechen.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft ist allgemein damit einverstanden, dass auch im Anwendungsbereich der Kannvorschrift des § 2 Abs. 1 TV ATZ BW Altersteilzeitarbeit so vereinbart werden darf wie im Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 TV ATZ BW. Ob von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden soll, hat die personalverwaltende Stelle nach den Gegebenheiten ihres Bereiches zu entscheiden.

2.4

Der in § 2 Abs. 4 Satz 1 TV ATZ BW angesprochene Zeitraum ist keine „Muss-Regelung“. Allerdings ist für die Inanspruchnahme einer Altersrente nach Altersteilzeitarbeit gemäß § 237 Abs. 1 SGB VI u.a. Voraussetzung, dass mindestens 24 Monate Altersteilzeitarbeit geleistet wurden. Bei der Festlegung der Gesamtlaufzeit des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist im Einzelfall darauf zu achten, dass das Arbeitsverhältnis automatisch zu dem Zeitpunkt endet, ab dem der Arbeitnehmer eine ungeminderte Altersrente beanspruchen könnte (vgl. § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ BW). Dieser Regelung kommt im Zusammenhang mit der schrittweisen Anhebung des Rentenalters besondere Bedeutung zu. Eine Entscheidung über den Antrag auf Altersteilzeit setzt voraus, dass der Beschäftigte eine aktuelle Bescheinigung bzw. Rentenauskunft seines Rentenversicherungsträgers vorlegt, aus der hervorgeht, ab welchem Zeitpunkt eine Altersrente bezogen werden kann.

Der Stichtag 1. Januar 2017 in § 2 Abs. 4 Satz 2 TV ATZ BW ermöglicht letztmalig im Dezember 2016 den Beginn von neuen Altersteilzeitarbeitsverhältnissen.

2.5

Ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis nach dem TV ATZ BW kann frühestens mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2012 abgeschlossen werden. Die Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit kann nur für die Zukunft abgeschlossen werden. Die rückwirkende Vereinbarung von Altersteilzeit ist nicht möglich (BAG-Urteil vom 23. Januar 2007 - 9 AZR 393/06).

Besteht zu Beginn der Altersteilzeitarbeit Arbeitsunfähigkeit, kann Altersteilzeitarbeit im Sinne des § 10 AltTZG nur während der Zeit der Entgeltfortzahlung sowie während des anschließenden Bezugs von Zuschuss zum Krankengeld, dem ausschließlich das Regelarbeitsentgelt aus der Altersteilzeitarbeit zugrunde liegt oder bei Bezug von Krankentagegeld eines privaten Versicherungsunternehmens vorliegen (§ 10 AltTZG). Ist der Entgeltfortzahlungszeitraum bei Be-

ginn der vereinbarten Altersteilzeitarbeit bereits abgelaufen und wird Krankengeld und Krankengeldzuschuss aus dem bisherigen Entgelt bezogen, kann Altersteilzeitarbeit für den Zeitraum des Krankengeldbezugs nicht vorliegen.

2.6

Ein Arbeitsvertragsmuster für die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist als **Unterbeilage 1** beigelegt.

3. Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit (§ 3 TV ATZ BW)

Nach der Regelung in § 3 Abs. 1 TV ATZ BW muss die durchschnittliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit betragen. Der Begriff der bisherigen Arbeitszeit wird in § 3 Abs. 1 TV ATZ BW in Anlehnung an die Regelung des § 6 AltTZG definiert. Bei der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit ist grundsätzlich die zuletzt vereinbarte, höchstens aber diejenige Arbeitszeit zu Grunde zu legen, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, bleiben bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit außer Betracht.

Sollten sich bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit keine vollen Stundenbeträge ergeben, kann die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit auf die nächste volle Stunde gerundet werden.

Die Rundungsregelung des § 3 Abs. 1 Satz 5 TV ATZ BW findet in Anknüpfung an die entsprechende Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 3 AltTZG nach dem Wortlaut des Tarifvertrages nur dann Anwendung, wenn eine durchschnittliche Arbeitszeit ermittelt wird. Hätte der Arbeitnehmer z.B. in den letzten 24 Monaten stets mit 36,5 Std./wchtl. gearbeitet und betrüge die Hälfte seiner bisherigen Arbeitszeit somit 18,25 Stunden, so läge kein Fall des § 3 Abs. 1 Satz 5 TV ATZ BW vor, da keine durchschnittliche Arbeitszeit aus unterschiedlichen Arbeitszeiten zu ermitteln war. Entsprechend der gleich lautenden Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 3 AltTZG würde sich in diesem Fall die Frage der Rundung nach der ausdrücklichen Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 5 TV ATZ BW somit nicht stellen.

Beispiel 1:

Beginn der Altersteilzeitarbeit: 1. Oktober 2013

vereinbarte Arbeitszeit am 31. Juli 2013: 35 Std./wchtl.

vereinbarte Arbeitszeit

a) vom 1. August 2011 bis 31. Dezember 2011 (5 Monate): 30 Std./wchtl.

b) vom 1. Januar 2012 bis 31. Juli 2013 (19 Monate): 35 Std./wchtl.

vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt der letzten 24 Monate

$(5 \times 30 + 19 \times 35) : 24 = 33,958$ Stunden wöchentlich

Obwohl die unmittelbar vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbarte Arbeitszeit 35 Stunden wöchentlich betragen hat, können als bisherige Arbeitszeit nur 33,958 Stunden wöchentlich zu Grunde gelegt werden (durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 24 Monate). Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden; in diesem Fall kann die bisherige Arbeitszeit, die dann auch Grundlage für die Altersteilzeitentgeltberechnung wäre, 33 oder 34 Stunden wöchentlich betragen. Während der Altersteilzeitarbeit wäre arbeitsvertraglich dann eine wöchentliche Arbeitszeit von 16,5 oder 17 Stunden zu vereinbaren.

Beispiel 2:

Beginn der Altersteilzeitarbeit: 1. August 2013

vereinbarte Arbeitszeit am 31. Juli 2013: 39,5 Std./wchtl.

vereinbarte Arbeitszeit vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2013 (24 Monate): 39,5 Std./wchtl.

Die bisherige Arbeitszeit beträgt 39,5 Stunden. Eine Rundung der Arbeitszeit kommt hier nicht in Betracht, da in diesem Fall eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nicht zu ermitteln ist. Es gilt die vor der Altersteilzeitarbeit vereinbarte Arbeitszeit. § 3 Abs. 1 Satz 5 TV ATZ BW ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

Beispiel 3:

Beginn der Altersteilzeitarbeit: 1. Januar 2013

vereinbarte Arbeitszeit am 31. Dezember 2012: 32 Std./wchtl.

vereinbarte Arbeitszeit

a) vom 1. Januar 2010 bis 31. August 2011 (8 Monate): 38,5 Std./wchtl.

b) vom 1. September 2011 bis 31. Dezember 2012 (16 Monate): 32 Std./wchtl.

vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt der letzten 24 Monate

$(8 \times 38,5 + 16 \times 32) : 24 = 34,166$ Stunden wöchentlich

Die bisherige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 Stunden. Es gilt die niedrigere Arbeitszeit, obwohl sich im Durchschnitt der letzten 24 Monate eine Arbeitszeit von 34,166 Std./wchtl. ergibt. Zu einer Rundung nach § 3 Abs. 1 Satz 5 TV ATZ BW kann es nicht kommen, da die vor dem Beginn der Altersteilzeit vereinbarte Arbeitszeit hier maßgebend ist.

Für die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist nach § 3 Abs. 1 Satz 3 TV ATZ BW höchstens die vereinbarte Arbeitszeit der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit zugrunde zu legen. Zeiten des unbezahlten Sonderurlaubs nach § 28 TV-L sind bei der Berechnung außer acht zu lassen. Die Vereinbarung unbezahlten Sonderurlaubs ist keine Arbeitszeitregelung (vgl. BAG-Urteil vom 1. Oktober 2002 - 9 AZR 278/02).

Ebenso wie das Gesetz kein bestimmtes Modell der Arbeitszeitverteilung vorgibt, haben es auch die Tarifvertragsparteien der Entscheidung der Arbeitsvertragsparteien überlassen, ob die Altersteilzeitarbeit z.B. während der gesamten Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit geleistet wird oder ob eine Verteilung der Arbeitszeit in Form eines Blockmodells erfolgt, wonach sich an eine Arbeitsphase mit der bisherigen Arbeitszeit eine Freistellungsphase anschließt (vgl. § 3 Abs. 2 TV ATZ BW). Im Tarifvertrag werden alle Modelle der Altersteilzeit als gleichrangig betrachtet.

Für Arbeitnehmer mit verlängerter regelmäßiger Arbeitszeit gilt für die Anwendung des TV ATZ BW die dienstplanmäßig zu leistende Arbeitszeit als regelmäßige Arbeitszeit (vgl. Protokollerklärung Nr. 2 zu § 3 Abs. 1 TV ATZ BW).

Bei Arbeitszeitmodellen nach § 3 Abs. 2 Buchst. b TV ATZ BW ist jede Arbeitszeitverteilung im Rahmen des § 6 Abs. 2 Satz 1 TV-L und der entsprechenden anderen manteltarifvertraglichen Vorschriften zulässig.

Hat der Arbeitnehmer den Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit, so kann er vom Arbeitgeber verlangen, dass hierüber ein Gespräch mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung stattfindet (vgl. § 3 Abs. 3 TV ATZ BW). Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf ein bestimmtes Altersteilzeitmodell wird hingegen nicht eingeräumt.

Die Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2 zu § 3 Abs. 1 TV ATZ BW haben Bedeutung für die Anwendung der §§ 4 Abs. 1 bzw. 5 Abs. 2 TV ATZ BW, die jeweils auf die regelmäßige Arbeitszeit abstellen.

Nicht zu den Arbeitnehmern mit verlängerter regelmäßiger Arbeitszeit gehören die unter § 6 Abs. 10 TV-L fallenden Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit nicht verlängert, sondern saisonbedingt besonders verteilt ist.

4. Höhe des Entgelts (§ 4 TV ATZ BW)

§ 4 TV ATZ BW regelt die Höhe des Entgelts für die Altersteilzeitarbeit; die Höhe der darüber hinaus vom Arbeitgeber zu zahlenden Aufstockungsleistungen ergibt sich aus § 5 TV ATZ BW.

4.1

Da sich bei der Altersteilzeit die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert (vgl. § 3 Abs. 1 TV ATZ BW), ist in § 4 Abs. 1 TV ATZ BW entsprechend geregelt, dass auch das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile im Altersteilzeitarbeitsverhältnis nach den Beträgen zu bemessen sind, die sich für entsprechende Teilzeitkräfte ergeben. Manteltarifvertraglich ergibt sich dieser Grundsatz z.B. aus der Regelung des § 24 Abs. 2 TV-L.

Zu allen sonstigen Entgeltbestandteilen, die nach den Vorschriften für „entsprechende Teilzeitkräfte“ nach dem Verhältnis des vereinbarten Umfangs der Teilzeitarbeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zustehen, gehören z.B.

- *Einmalzahlungen,*
- *allgemeine Pflegezulage nach der Anlage A (Vorbemerkung Nr. 5 zu Teil IV) zum TV-L bzw. Zulagen nach Anlage F zum TV-L,*
- *Zulagen nach § 14 TV-L beziehungsweise §§ 10, 18 TVÜ-Länder,*
- *Zulagen nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 (nach den §§ 5, 6, 7-10),*
- *persönliche Besitzstandszulagen nach der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-Länder (Techniker-, Meister-, Programmiererzulagen), Besitzstandszulagen nach § 9 TVÜ-Länder, Entgeltgruppenzulagen,*
- *kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder,*
- *Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder.*

Diese Entgeltbestandteile werden während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach den tariflichen Vorschriften für Teilzeitkräfte gezahlt.

Dies gilt für die vorgenannten Zulagen auch während der Freistellungsphase des Blockmodells.

4.1.1

Allgemeine Entgelterhöhungen (Sockelbeträge und Einmalzahlungen eingeschlossen) und Änderungen in der Stufenzuordnung sind zu berücksichtigen; dies gilt beim Blockmodell auch für die Freistellungsphase.

4.1.2

Abweichend von dem Grundsatz der Anwendung des Maßes der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit sind die nicht in Monatsbeträgen festgelegten sog. unständigen Entgeltbestandteile entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit zu berücksichtigen. Dies sind in der Regel Entgeltbestandteile, die bei der Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung in die Berechnung des Tagesdurchschnitts einfließen. Danach werden beispielsweise folgende Entgeltbestandteile nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit abgerechnet, also nicht noch einmal dem Teilzeitquotienten unterworfen:

- *Entgelte für Überstunden und Mehrarbeit,*
- *Entgelte für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft,*
- *Zeitzuschläge,*
- *Erschwerniszuschläge,*
- *Wechselschicht- und Schichtzulagen (diese sind in § 4 Abs. 1 TV ATZ BW ausdrücklich genannt).*

Die Wechselschicht- und Schichtzulagen stehen im Blockmodell in der Arbeitsphase in der dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang entsprechenden Höhe zu. In der Regel also in voller Höhe, wenn die bisherige Arbeitszeit der Arbeitszeit von Vollbeschäftigten entspricht. In der Freistellungsphase ist dagegen eine Wechselschicht- oder Schichtzulage bei der Berechnung des Entgelts nicht mehr zu berücksichtigen, weil der „Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit“ in dieser Phase gleich Null ist.

Werden unständige Entgeltbestandteile in Form einer Monatspauschale gezahlt, sind sie gleichwohl wie unständige Entgeltbestandteile zu behandeln mit der

Folge, dass solche Pauschalen in der Freistellungsphase des Blockmodells nicht mehr als Entgelt zustehen können.

4.1.3

Mit der Protokollerklärung zu § 4 Abs. 1 TV ATZ wird klargestellt, dass im Blockmodell die über die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden als Überstunden gelten. Im Teilzeitmodell können Überstunden erst dann anfallen, wenn die regelmäßige tarifliche Wochenarbeitszeit überschritten ist.

Hinsichtlich des Volumens der zulässigen Überstunden insgesamt ist § 8 Abs. 3 TV ATZ BW zu beachten.

4.2

Zur Klarstellung ist in § 4 Abs. 2 TV ATZ BW ausdrücklich geregelt, dass auch Einmalzahlungen (also z.B. die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L oder das Jubiläumsgeld) und vermögenswirksame Leistungen Altersteilzeitentgelt darstellen.

Das Jubiläumsgeld steht in voller Höhe zu und ist nicht zu halbieren (vgl. BAG-Urteil vom 22. Mai 1996 – 10 AZR 618/95).

4.3

Versterben Beschäftigte während eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses, so haben die Hinterbliebenen einen Anspruch auf das tarifliche Sterbegeld nach § 23 Abs. 3 TV-L. Der TV ATZ BW trifft hierzu keine eigenständige Regelung. Damit haben die Hinterbliebenen Anspruch auf ein Sterbegeld in Höhe des nach § 4 TV ATZ BW anteilig zustehenden Tabellenentgelts. Eine Aufstockung dieser Beträge findet nicht statt.

Die Höhe des Sterbegeldes bestimmt sich nicht fiktiv nach dem Entgelt, das die Altersteilzeitbeschäftigten erhalten hätten, wenn sie nicht Altersteilzeitarbeit vereinbart hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Altersteilzeitbeschäftigten im Blockmodell gearbeitet und sich am Sterbetag noch in der Arbeitsphase befunden haben (BAG-Urteil vom 12. Mai 2005 – 6 AZR 311/04).

4.4

Für die Berechnung des Entgelts bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell gilt Folgendes:

Während der Arbeitsphase der Altersteilzeitarbeit treten die Beschäftigten mit ihrer vollen Arbeitsleistung für die anschließende Freistellungsphase in Vorleis-

tung. Denn obwohl sie z.B. wie Vollbeschäftigte arbeiten, erhalten sie in der Arbeitsphase nur ein anteiliges Entgelt als Altersteilzeitentgelt. Das verbleibende Wertguthaben kommt erst in der Freistellungsphase zur Auszahlung.

Das auf die Hälfte reduzierte Entgelt in der Arbeitsphase bestimmt sich nach den allgemeinen tariflichen Regelungen. Lediglich die unständigen Entgeltbestandteile werden in der der tatsächlichen Arbeitsleistung entsprechenden Höhe ausgezahlt.

Nach der Rechtsprechung des BAG vom 4. Oktober 2005 – 9 AZR 449/04 – richtet sich die Höhe des Entgeltanspruchs von Altersteilzeitbeschäftigten in der Freistellungsphase nach dem Wertguthaben, das in der Arbeitsphase angespart wurde. Es ist in der Freistellungsphase das Entgelt jeweils „spiegelbildlich“ für die entsprechenden Monate der Arbeitsphase zu zahlen, wobei der erste Monat der Arbeitsphase in den ersten Monat der Freistellungsphase gespiegelt wird („First in – First out-Prinzip“).

Entgeltbestandteile, die bereits entsprechend der tatsächlichen Tätigkeit zu 100 v.H. ausgezahlt worden sind, stehen während der Freistellungsphase nicht noch einmal zu.

Abweichend von der Spiegelbildtheorie sind die Ansprüche der Beschäftigten auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile (früher: kinderbezogener Anteil am Ortszuschlag und Sozialzuschlag) zu beurteilen. Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile, die auch durch persönliche Verhältnisse der Beschäftigten mitbestimmt werden, sind zwar Entgeltbestandteile; diese Entgeltbestandteile sind aber anders als das Tabellenentgelt nicht rein auf die Arbeitsleistung bezogen. Daraus folgt, dass die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder bei Wegfall der tariflichen Voraussetzungen in der Freistellungsphase nicht „spiegelbildlich“ zur Arbeitsphase gewährt werden, sondern wegfallen (BAG-Urteil vom 4. Oktober 2005 – 9 AZR 449/04).

Tariferhöhungen (auch Sockelbeträge und Einmalzahlungen), die erst in der Freistellungsphase der Altersteilzeit wirksam werden, sind ebenfalls zu berücksichtigen (vgl. BAG-Urteil vom 22.05.2012 - 9 AZR 423/10).

4.5

Bei den Kraftfahrern, die unter den Pkw-Fahrer-TV-L fallen, gilt für die Anwendung des TV ATZ BW nach der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 3 Abs. 1 TV ATZ

BW die den Pauschalgruppen zugrunde liegende Arbeitszeit als regelmäßige Arbeitszeit.

5. Aufstockungsleistungen (§ 5 TV ATZ BW)

5.1

Nach § 5 Abs. 1 TV ATZ BW ist das nach § 4 TV ATZ BW zustehende Teilzeitentgelt der Beschäftigten um 20 v.H. dieses Entgelts aufzustocken. Die Aufstockung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltTZG in Höhe von 20 v.H. ist nicht auf das während der Altersteilzeitarbeit gezahlte Arbeitsentgelt zu beziehen, sondern auf ein sog. Regelarbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit, das in § 6 AltTZG definiert ist. Danach ist nur das auf einen Monat entfallende regelmäßig zu zahlende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt aufzustocken.

Zu beachten ist, dass § 5 Abs. 1 Satz 1 TV ATZ BW eine eigenständige Definition des Regelarbeitsentgelts enthält. Zum Regelarbeitsentgelt zählt danach das nach § 4 TV ATZ BW tariflich zustehende Entgelt zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung. Sofern das nach § 4 TV ATZ BW zustehende Entgelt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, erfolgt jedoch keine Deckelung. In diesen Fällen bildet das nach § 4 TV ATZ BW zustehende Entgelt unmittelbar die Bemessungsgrundlage für die Aufstockung. Dies gilt auch dann, wenn z.B. durch Einmalzahlungen die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung überschritten ist. Hat der Beschäftigte Entgeltumwandlung vereinbart, vermindert sich die Bemessungsgrundlage für den Aufstockungsbetrag.

Hinweis: *Die Ausführungen im gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 2. November 2010 finden keine Anwendung, da der Begriff des Regelarbeitsentgelts nach diesem Tarifvertrag eigenständig definiert ist (dort Nr. 2.2.4).*

Das Regelarbeitsentgelt wird um 20 v.H. aufgestockt.

Unberücksichtigt bei der Berechnung des Aufstockungsbetrags nach § 5 Abs. 1 Satz 2 TV ATZ BW bleiben steuerfreie Entgeltbestandteile, Entgelte für Mehrarbeits- und Überstunden sowie für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften. Als Entgelte für Überstunden gelten auch Überstundenpauschalen. Alle übrigen

Entgeltbestandteile, die nicht durch § 5 Abs. 1 Satz 2 TV ATZ BW ausdrücklich ausgenommen sind, gehen in die Berechnung des Aufstockungsbetrags ein. Die steuerfreien Entgeltbestandteile, Entgelte für Mehrarbeits- und Überstunden, für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften, die nicht in die Berechnung des Aufstockungsbetrags einzubeziehen sind, werden grundsätzlich „neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt“.

Das AltTZG normiert lediglich die Mindestvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vorliegt. Höhere Aufstockungsleistungen des Arbeitgebers sind ausdrücklich zugelassen.

5.1.1

Sind die in § 5 Abs. 1 Satz 2 TV ATZ BW aufgeführten steuerfreien Leistungen, Entgelte für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften Bestandteile der Entgeltfortzahlung (Durchschnittsbetrag nach § 21 TV-L), können diese grundsätzlich nicht in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Aufstockungsbetrags nach § 5 Abs. 1 TV ATZ BW eingehen. Sie werden aber „neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt“. Da ohnehin in diesen Fällen der Durchschnittsbetrag der unständigen Entgeltbestandteile nach § 21 Satz 2 TV-L neu aus den drei vorangegangenen vollen Kalendermonaten zu ermitteln ist, ist für die Berechnung der Aufstockungsbeträge der Durchschnittsbetrag getrennt nach den aufzustockenden Bestandteilen und den in § 5 Abs. 1 Satz 2 TV ATZ BW genannten Entgeltbestandteilen zu ermitteln. Der letztere Durchschnittsbetrag ist neben dem Aufstockungsbetrag zu zahlen.

5.1.2

Nach § 5 Abs. 1 TV ATZ BW sind auch die Jahressonderzahlung und andere Einmalzahlungen aufzustocken. Bei der Aufstockung der Einmalzahlungen nach dem TV ATZ BW ist jedoch Folgendes zu beachten:

5.1.2.1

Für die Bemessung der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L ist das Entgelt maßgebend, das dem Beschäftigten in den Monaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird. Nach Ablauf des Bemessungszeitraums eintretende Veränderungen, z.B. durch Veränderung der arbeitsvertraglichen Arbeitszeit, werden nicht berücksichtigt.

Wird Altersteilzeitarbeit z.B. im Oktober eines Jahres begonnen, wird die Jahressonderzahlung in der Höhe gezahlt, die der - nicht auf die Hälfte reduzierten

- bisherigen Arbeitszeit im Zeitraum Juli bis September entspricht. Damit wird die im November zu zahlende Jahressonderzahlung nicht halbiert – wie grundsätzlich alle übrigen Entgeltbestandteile. Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 TV ATZ BW sind alle den Beschäftigten aus der Altersteilzeitarbeit zustehenden Entgelte aufzustocken. Es widerspricht dem Sinn und Zweck des TV ATZ BW, die zuvor nicht halbierte Jahressonderzahlung aufzustocken. Schon begrifflich setzt eine Aufstockung die vorhergehende Minderung voraus; denn es sollte durch die Aufstockung ja nur ein Niveau von 70 bzw. 83 v.H. erreicht werden.

Insoweit ist für die Beurteilung der Frage, ob die Jahressonderzahlung aufzustocken ist, darauf abzustellen, ob im Bemessungszeitraum Juli bis September auf das bestehende Arbeitsverhältnis der TV ATZ BW anzuwenden war. Wird im gesamten Bemessungszeitraum Altersteilzeitarbeit geleistet, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach der Teilzeitbeschäftigung; die Jahressonderzahlung wird entsprechend der Arbeitszeitreduzierung auf die Hälfte des bisherigen Betrages gekürzt und ist entsprechend dem TV ATZ BW aufzustocken. Beginnt ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis während der Laufzeit des Bemessungszeitraumes für die Jahressonderzahlung (Juli bis September) ist bei der Höhe des Aufstockungsbetrages zu beachten, dass der nach § 20 TV-L zustehende Betrag bei Vollbeschäftigung im Ergebnis nicht überschritten wird. Wird die Altersteilzeitarbeit nach dem Bemessungszeitraum – also frühestens am 1. Oktober – eines Jahres begonnen, ist davon auszugehen, dass die Jahressonderzahlung außerhalb des TV ATZ BW steht; die Jahressonderzahlung wird dann in der bisherigen Höhe gewährt. Aufstockungsleistungen fallen nicht an, da der TV ATZ BW im Bemessungszeitraum für das einzelne Arbeitsverhältnis nicht gegolten hat und für diesen Sachverhalt noch nicht greift. Die Tatsache, dass die Jahressonderzahlung erst im November des Jahres fällig wird – zum Zeitpunkt in dem bereits Altersteilzeitarbeit geleistet wird – kann jedenfalls nicht dazu führen, dass der TV ATZ BW in Zeiträume wirkt, für die die Anwendung dieses Tarifvertrags noch nicht vereinbart gewesen ist.

5.1.2.2

Das BAG hat entschieden, dass das Jubiläumsgeld den Teilzeitbeschäftigten in voller Höhe und nicht nur anteilig zusteht. Für die Berechnung des Altersteilzeitentgelts bedeutet dies, dass das Jubiläumsgeld bereits in voller Höhe dem Entgelt nach § 4 TV ATZ BW zuzurechnen ist. Eine Aufstockung um zusätzlich 20 v.H. des Bruttoentgelts nach § 5 Abs. 1 TV ATZ BW bzw. auf mindestens 83 v.H. des fiktiven Nettoentgelts nach § 5 Abs. 2 TV ATZ BW erfolgt nicht.

5.1.3

Der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur VBL ist in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Aufstockungsbetrags nach § 5 Abs. 1 TV ATZ BW und des zusätzlichen Rentenversicherungsbeitrags nach § 5 Abs. 4 TV ATZ BW einzubeziehen. Im Rahmen der Berechnung der Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 2 TV ATZ BW ist hingegen von dem dort bezeichneten Entgelt ohne den sozialversicherungspflichtigen Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur VBL auszugehen.

5.2

Der Aufstockungsbetrag nach § 5 Abs. 2 TV ATZ BW muss so hoch sein, dass die Beschäftigten zusammen mit dem individuellen Nettobetrag aus dem Altersteilzeitentgelt (nach § 4 TV ATZ BW) 83 v.H. des Nettobetrags des Arbeitsentgelts erhalten, das sie bei bisheriger Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 TV ATZ BW) zu beanspruchen hätten.

Da im AltTZG die Mindestvoraussetzungen für das Vorliegen der Altersteilzeitarbeit normiert werden, muss der gesamte Aufstockungsbetrag nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 TV ATZ BW mindestens so hoch sein, wie der Aufstockungsbetrag, der sich bei der Anwendung des AltTZG ergibt.

5.2.1

Bei der Berechnung des individuellen Nettobetrags aus dem Altersteilzeitentgelt sind die individuellen Steuermerkmale der Lohnsteuerkarte (z.B. Steuerklasse, Steuerfreibeträge, Kirchensteuerpflicht) zugrunde zu legen. Dies gilt grundsätzlich auch bei Änderungen der Steuerklasse. Veranlassen Beschäftigte eine Änderung der Steuerklasse jedoch nur deshalb, um höhere Aufstockungsbeträge zu erreichen, handeln sie rechtsmissbräuchlich, die Änderung der Steuerklasse ist bei der Berechnung der Aufstockungsbeträge nicht zu berücksichtigen (BAG-Urteile vom 9. September 2003 – 9 AZR 554/02 – und – 9 AZR 605/02).

Die Wahl der Lohnsteuerklasse IV/IV ist regelmäßig nicht rechtsmissbräuchlich (BAG-Urteil vom 13. Juni 2006 – 9 AZR 423/05). Es ist auch nicht rechtsmissbräuchlich, wenn Beschäftigte zu Beginn der Altersteilzeitarbeit einen bisher auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrag streichen lassen (BAG-Urteil vom 17. Januar 2006 – 9 AZR 558/04).

5.2.2

Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrags nach § 5 Abs. 2 TV ATZ BW ist als bisheriges Arbeitsentgelt das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt anzusetzen, das der Beschäftigte ohne Reduzierung der Arbeitszeit erzielt hätte. Der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur VBL ist jedoch nicht zu berücksichtigen.

Da nur darauf abgestellt wird, ob dem Grunde nach beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vorliegt, wird auch Arbeitsentgelt berücksichtigt, das die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung überschreitet. Dies gilt auch, wenn die monatliche Beitragsbemessungsgrenze nur deshalb überschritten wird, weil neben dem laufenden Arbeitsentgelt eine Einmalzahlung gewährt wird.

Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrags sind steuerfreie Entgeltbestandteile auszuklammern, da sie kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt darstellen. Die für Überstunden/Mehrarbeit geleisteten Entgelte sind ebenfalls auszuklammern, da sie für Stunden außerhalb der Altersteilzeitarbeit gewährt worden sind.

Haben Beschäftigte Entgeltumwandlung nach dem TV-EntgeltU-B/L vereinbart, so vermindert sich das ihnen zustehende Bruttoentgelt um diesen Betrag. Um den gleichen Betrag vermindert sich auch das bisherige Entgelt nach § 5 Abs. 2 TV ATZ BW.

5.2.3

Während der Altersteilzeitarbeit besteht gem. § 5 Abs. 2 TV ATZ BW ein Anspruch auf 83 v.H. des bisherigen „fiktiven“ Nettoentgelts (zu berechnen aus dem Brutto. Für die Berechnung des Aufstockungsbetrages auf 83 v.H. sind die für die Berechnung des Leistungsentgelts nach § 153 SGB III geltenden Vorgaben zugrunde zu legen (Abzüge sind Sozialversicherungspauschale von 21 v.H., individuelle Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag). Andere individuelle Merkmale, wie z.B. steuerliche Freibeträge und Pauschalen, bleiben bei der Ermittlung des Aufstockungsbetrages unberücksichtigt, sofern sie nicht jedem Beschäftigten zustehen.

5.2.4

Bei privat Kranken-/Pflegeversicherten sind die Zuschüsse des Arbeitgebers nach § 257 SGB V bzw. nach 61 SGB XI bei der Berechnung des individuellen Nettoentgelts nicht erhöhend zu berücksichtigen. Vielmehr werden zur Vermei-

derung von Schlechterstellungen bei der Ermittlung des für die Aufstockung maßgebenden fiktiven Nettoentgelts die Beträge der Arbeitgeberzuschüsse in Abzug gebracht. Entsprechendes gilt, wenn der Beschäftigte von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit ist und einen Arbeitgeberzuschuss nach § 172a SGB VI erhält.

5.2.5

Nach dem Wortlaut der Regelung in § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 TV ATZ BW ist als bisheriges Arbeitsentgelt dasjenige Arbeitsentgelt zugrunde zulegen, das der Beschäftigte ohne Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen seiner bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit erzielt hätte. Aus dieser Formulierung folgt, dass auch für Urlaubs- oder Krankheitstage, die im Teilzeitmodell oder in der Arbeitsphase des Blockmodells anfallen, fiktiv das Entgelt zu ermitteln ist, das ohne Urlaub oder Krankheit zugestanden hätte.

5.2.6

§ 5 Abs. 2 Unterabs. 2 TV ATZ BW erweitert die Regelungen des Unterabsatzes 1 Satz 2 dahingehend, dass auch Entgelte für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, letztere jedoch ohne die für Arbeitsleistungen innerhalb der Rufbereitschaft zustehenden Entgelte, in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des 83 v.H. Nettobetrag einzubeziehen sind, und zwar in der Höhe, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätte.

Soweit der Beschäftigte die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leistet, kann für die Feststellung, welche Bereitschaftsdienst- oder Rufbereitschaftsentgelte bei bisheriger Arbeitszeit zugestanden hätten, in der Arbeitsphase des Blockmodells auf die tatsächlich geleistete Stundenzahl abgestellt werden. Für die Freistellungsphase des Blockmodells wird insoweit auf die Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 TV ATZ BW verwiesen.

Leistet der Beschäftigte hingegen die Altersteilzeitarbeit im Teilzeitmodell, so dass er nur die Hälfte der bisherigen Arbeitsstunden erbringt, ist grundsätzlich in jedem Einzelfall festzulegen, wie hoch sein Anspruch auf Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelte gewesen wäre, wenn er mit der bisherigen Stundenzahl beschäftigt gewesen wäre. Es bestehen hierbei jedoch keine Bedenken, aus Vereinfachungsgründen den in der hälftigen Arbeitszeit erzielten Betrag zu verdoppeln, wenn dies nicht zu sachwidrigen Ergebnissen führt.

5.2.7

§ 5 Abs. 2 Unterabs. 3 TV ATZ BW erweitert ebenfalls die Regelung des Unterabsatzes 1 Satz 2 dahingehend, dass in gewissem Umfang auch Pauschalen für Überstunden in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des 83 v.H. Nettobetrags einbezogen werden. Die Regelung gilt nur für Beschäftigte, die die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leisten; hier wiederum aber sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase. Weitere Voraussetzung ist, dass dem Beschäftigten die Pauschalen seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ununterbrochen zugestanden haben müssen.

5.2.8

Nach § 5 Abs. 2 Unterabs. 4 TV ATZ BW ist bei Kraftfahrern als bisheriges Arbeitsentgelt in der Freistellungsphase das Entgelt aus der Pauschalgruppe anzusetzen, die mindestens während der Hälfte der Dauer der Arbeitsphase maßgebend war.

Beispiel:

Der Kraftfahrer gehörte während der insgesamt vierjährigen Arbeitsphase

- zwei Halbjahre der Pauschalgruppe II,
- drei Halbjahre der Pauschalgruppe III und
- drei Halbjahre der Pauschalgruppe IV

an. In der Freistellungsphase ist der Berechnung des Nettobetrags das Entgelt aus der Pauschalgruppe III zugrunde zu legen.

5.2.9

Die Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 TV ATZ BW sieht vor, dass im Zeitpunkt des Übergangs von der Arbeitsphase zur Freistellungsphase ein Durchschnittsbetrag aus den in der Arbeitsphase zugestandenen unregelmäßigen Entgeltbestandteilen gebildet werden kann, der für die Freistellungsphase maßgebend bleibt. Allgemeine Entgelterhöhungen sind sowohl bei der Durchschnittsberechnung als auch beim späteren Ansatz des Durchschnittsbetrags insoweit zu berücksichtigen, wie die zugrunde liegenden Entgeltbestandteile ebenfalls an allgemeinen Entgelterhöhungen teilnehmen. Es handelt sich um eine „Kann-Regelung“. Sie darf nicht zu sachwidrigen Ergebnissen führen.

Nach der Protokollerklärung bleiben Zeiten des Urlaubs und der Krankheit unberücksichtigt. Die Summe der in der Arbeitsphase zustehenden „unregelmäßi-

gen“ Entgeltbestandteile ist deshalb durch den um Urlaubs- und Krankheitstage verminderten Zeitraum der Arbeitsphase zu dividieren.

Etwas anderes gilt für die Berücksichtigung von ständigen Wechselschicht- und Schichtzulagen im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1 TV-L. Diese in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fließen in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung ein und stehen somit auch während der Krankheits- und Urlaubszeiten zu. Bei der Durchschnittsberechnung sind diese Zeiten deshalb zu berücksichtigen. Da die Wechselschicht- und Schichtzulagen für nicht ständig geleistete Wechselschicht- und Schichtarbeit keine in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, sondern unständige Entgeltbestandteile sind, sind für diese Zulagen bei der Durchschnittsberechnung die Krankheits- und Urlaubszeiten unberücksichtigt zu lassen. Für die Wechselschicht- und Schichtzulagen insgesamt kommt ferner die Teilnahme an allgemeinen Entgelterhöhungen nicht in Betracht, da diese nicht dynamisch sind.

5.2.10

In der Freistellungsphase der Altersteilzeitarbeit steht nach § 4 TV ATZ BW das Entgelt zu, das im entsprechenden Zeitraum der Arbeitsphase erarbeitet worden ist und dem Wertguthaben gutgeschrieben wurde (sog. Spiegelbildtheorie). Künftige Entgelterhöhungen, Erhöhungen oder aber auch Kürzungen von Jahressonderzahlungen, Wegfall von Besitzstandszulagen (z.B. nach § 11 TVÜ-Länder) oder Stufenaufstiege sind zu berücksichtigen. Damit wird in aller Regel zugleich gewährleistet, dass das Gesamtvolumen der in der Arbeitsphase nicht ausgezahlten Entgeltanteile in der anschließenden Freistellungsphase zur Auszahlung kommt und am Ende der Freistellungsphase aufgebraucht ist. Entsprechendes gilt für die Berechnung des 83 v.H. Nettobetrag.

5.2.11

In Fällen, in denen eine widerrufbare Zulage während der Altersteilzeitarbeit widerrufen wird, ist wie folgt zu verfahren:

Wird nach Beginn der Altersteilzeitarbeit noch während der Arbeitsphase eine widerrufbare Zulage für die Zukunft widerrufen, ist der Arbeitgeber im Rahmen des Entgelts nach § 4 TV ATZ BW verpflichtet, die zweite Hälfte der Zulage, die bereits erdient ist, in der Freistellungsphase zu zahlen, weil der Beschäftigte insoweit in Vorleistung getreten ist und für diese Vorleistung einen Anspruch auf Bezahlung hat. Entsprechendes gilt für die Berechnung des 83 v.H. Nettobetrag.

5.2.12

Kinderbezogene Entgeltbestandteile werden entsprechend dem Altersteilzeitquotienten gekürzt (§ 11 Abs. 2 TVÜ-Länder). Bei Wegfall der tariflichen Voraussetzungen (ununterbrochene Kindergeldzahlung) in der Freistellungsphase werden diese nicht spiegelbildlich zur Arbeitsphase gewährt, sondern fallen weg (BAG-Urteil vom 4. Oktober 2005 - 9 AZR 449/04).

5.3

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder anderen Zukunftssicherungssystemen

5.3.1

Nach § 5 Abs. 4 TV ATZ BW hat der Arbeitgeber für Altersteilzeitbeschäftigte zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AltTZG zu entrichten. Nach dieser Regelung muss der Arbeitgeber für 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts (siehe § 5 Abs. 1 Satz 1 TV ATZ BW) die vollen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (2012: 19,6 v.H.) zahlen. Dabei dürfen die 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts nicht höher sein als die Differenz von 90 v.H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (2012: 5.600 Euro) und dem Regelarbeitsentgelt. Diesen zusätzlichen Beitrag trägt der Arbeitgeber allein (§ 168 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI).

Beispiel 1:

(vereinfachte Form, fiktiv gewählte Beträge)

Vollzeitentgelt: 3.000 Euro,

Regelarbeitsentgelt: 1.500 Euro

Beitragsatz gesetzliche Rentenversicherung 2012: 19,6 v.H.

Beitragsbemessungsgrenze (BBG) West 2012: 5.600 Euro

<i>Regelarbeitsentgelt:</i>	<i>1.500 Euro</i>
<i>Berechnung des Höchstbetrags:</i>	
<i>90 v.H. der BBG (5.600 Euro)</i>	
<i>abzgl. Regelarbeitsentgelt</i>	<i>3.540 Euro</i>
<i>80 v.H. des Regelarbeitsentgelts</i>	<i><u>1.200 Euro</u></i>
<i>niedrigerer Betrag ist Bemessungsgrundlage</i>	
<i>zusätzlicher Beitrag = 19,6 v.H.:</i>	<i>235,20 Euro</i>

Beispiel 2:

(vereinfachte Form, fiktiv gewählte Beträge)

Vollzeitentgelt: 6.500 Euro,

Regelarbeitsentgelt: 3.250 Euro

Beitragsatz gesetzliche Rentenversicherung 2012: 19,6 v.H.

Beitragsbemessungsgrenze (BBG) West 2012: 5.600 Euro

Regelarbeitsentgelt:	3.250 Euro
Berechnung des Höchstbetrags:	
90 v.H. der BBG (5.600 Euro)	
abzgl. Regularbeitsentgelt	<u>1.790 Euro</u>
80 v.H. des Regularbeitsentgelts	2.600 Euro
niedrigerer Betrag ist Bemessungsgrundlage	
zusätzlicher Beitrag = 19,6 v.H.:	350,84 Euro

Nur laufend gezahlte Entgeltbestandteile sind bei dem zusätzlichen Rentenversicherungsbeitrag zu berücksichtigen. Das hat zur Folge, dass einmalig gezahltes Entgelt bei der Berechnung der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AltTZG generell nicht zu berücksichtigen ist.

5.3.2

Für Beschäftigte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, werden entsprechende Zuschüsse zu vergleichbaren Aufwendungen des Beschäftigten bei seiner Versorgungseinrichtung gewährt (vgl. § 4 Abs. 2 AltTZG). Ebenso wie die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge unterliegen auch solche vergleichbaren Aufwendungen nicht der Steuerpflicht und damit auch nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

5.4

Auf Grund der Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung kann es bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersrenten zu Rentenabschlägen kommen. Um einen zusätzlichen Anreiz für die Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit zu geben, haben die Tarifvertragsparteien in § 5 Abs. 6 TV ATZ BW für Beschäftigte, die nach Altersteilzeitarbeit wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente Rentenkürzungen zu erwarten haben, die Zahlung einer linear gestaffelten Abfindung von bis zu maximal drei Monatsentgelten vorgesehen. Für je 0,3 v.H. Rentenminderung erhalten Betroffene zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses eine Abfindung in Höhe von 5 v.H. der Summe des Entgelts nach § 24 TV-L einschließlich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, das bzw.

die den Betroffenen im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätte/n, wenn sie mit der bisherigen Arbeitszeit gearbeitet hätten.

Die Abfindung ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger haben in ihrem gemeinsamen Rundschreiben vom 2. November 2010 zum AltTZG festgestellt, dass Abfindungen aus Anlass der Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses (z.B. zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente) als Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes im Sinne der Rechtsprechung des BSG vom 21. Februar 1990 – 12 RK 20/88; USK 9010, anzusehen sind und sie damit nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören.

Zusatzversorgungsrechtlich ist zu beachten, dass es sich bei der Abfindung um eine einmalige Zahlung handelt, die an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses anknüpft. Sie stellt somit kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar (§ 15 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 Satz 1 Nr. 13 zum ATV).

6. Nebentätigkeit (§ 6 TV ATZ BW)

§ 6 Satz 1 TV ATZ BW verpflichtet die Beschäftigten, auf die Ausübung von Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten zu verzichten, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Eine Ausnahme gilt dann, wenn diese Tätigkeiten innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bereits ständig ausgeübt wurden. § 6 Satz 2 TV ATZ BW stellt klar, dass darüber hinaus die bestehenden tariflichen Regelungen über Nebentätigkeiten, also z.B. § 3 Abs. 4 TV-L, zu beachten sind.

7. Urlaub (§ 7 TV ATZ BW)

Im Altersteilzeitarbeitsverhältnis richtet sich der Urlaubsanspruch grundsätzlich nach den allgemeinen tariflichen Bestimmungen. Für den Fall der Durchführung der Altersteilzeitarbeit im Rahmen eines Blockmodells besteht während der Freistellungsphase kein Anspruch auf Urlaub. In dem Kalenderjahr, in dem der Beschäftigte von der Arbeits- in die Freistellungsphase wechselt, hat er für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs;

ergibt sich ein Bruchteil eines Urlaubstags, ist eine Rundung in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 1 Satz 6 TV-L vorzunehmen.

Ein sich bei Anwendung des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) ergebender höherer Urlaubsanspruch bleibt unberührt. Allerdings dürfte sich nur in den seltensten Fällen ein höherer Anspruch nach dem BUrlG ergeben. Der gesetzliche Urlaubsanspruch beträgt grundsätzlich 24 Werktage (= 20 Arbeitstage in der 5-Tage-Woche). Die Zwölfstelungsvorschrift in § 5 Abs. 1 Buchst. c BUrlG darf hier nicht herangezogen werden, weil sie nur gilt, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte des Kalenderjahres endet. Der Übertritt von der Arbeits- in die Freistellungsphase des Blockmodells vollzieht sich jedoch im laufenden Arbeitsverhältnis. Aber bereits nach § 3 BUrlG ergibt sich kein voller Urlaubsanspruch im Jahr des Übergangs. Bei flexiblen Arbeitszeitmodellen ist der gesetzliche Urlaubsanspruch entsprechend dem Verhältnis von Arbeitstagen zu arbeitsfreien Tagen umzurechnen, deshalb entsteht der gesetzliche Urlaubsanspruch im Jahr des Übergangs in entsprechend reduziertem Umfang. Der Urlaub muss noch in der Arbeitsphase genommen werden. Eine Abgeltung des Urlaubsanspruchs im Zeitpunkt des Übergangs ist sowohl nach BUrlG als auch nach dem TV-L nicht zulässig.

8. Nichtbestehen bzw. Ruhen von Aufstockungsleistungen (§ 8 TV ATZ BW)

8.1

Nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 TV ATZ BW werden die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und 2 TV ATZ BW längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung des Krankengeldzuschusses, also längstens bis zum Ablauf der 39. Woche der Arbeitsunfähigkeit, gezahlt.

In den Fällen, in denen der Beschäftigte keine Entgeltfortzahlung, sondern nur noch Krankengeld und den Krankengeldzuschuss erhält, liegt kein Nettoentgelt mehr vor, von dem aus auf 83 v.H. des bisherigen Entgelts aufgestockt werden könnte. Deshalb bestimmt § 8 Abs. 1 Satz 2 TV ATZ BW, dass für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 TV ATZ BW in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrags zu zahlen ist. Tarifvertraglich ist durch den letzten Halbsatz des § 8 Abs. 1 Satz 2 TV ATZ BW klargestellt, dass Einmalzahlungen (z.B. Jahressonderzahlung) bei der Berechnung des Durchschnittsbetrags unberücksichtigt bleiben.

Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 4 TV ATZ BW (zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung) werden nach Ablauf der Entgeltfortzahlungsfrist von sechs Wochen durch den Arbeitgeber nicht geleistet.

Die Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung sind nicht sozialversicherungspflichtig und werden bei der Bemessung des Krankengeldes, Versorgungskrankengeldes, Verletztengeldes und Übergangsgeldes nicht berücksichtigt (§ 10 Abs. 2 AltTZG).

8.2

Im Falle einer über die Entgeltfortzahlungsfrist hinausgehenden Erkrankung von Beschäftigten in der Arbeitsphase des Blockmodells kann für diesen Zeitraum kein Wertguthaben im sozialversicherungsrechtlichen Sinne aufgebaut werden, welches von den Beschäftigten in der Freistellungsphase zur Gewährleistung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 7 Abs. 1a SGB IV) in Anspruch genommen werden könnte. Zwar werden auch für die Dauer des Bezugs von Krankengeldzuschüssen nach § 8 Abs. 1 TV ATZ BW Aufstockungsbeträge nach § 5 Abs. 1 und 2 TV ATZ BW gezahlt, das führt aber nicht dazu, dass sich ein sozialversicherungsrechtliches Wertguthaben aufbauen kann. Die Tarifvertragsparteien haben deshalb in § 8 Abs. 2 TV ATZ BW festgelegt, dass sich der Zeitpunkt des Wechsels von der Arbeits- in die Freistellungsphase um die Hälfte der nach Ablauf der Entgeltfortzahlung ausgefallenen Arbeitszeit hinausschiebt. Einer besonderen arbeitsvertraglichen Vereinbarung hierüber bedarf es nicht. Durch das Hinausschieben des Beginns der Freistellungsphase wird die Kongruenz zwischen Arbeitsentgelt und Arbeitsleistung wieder hergestellt.

Beispiel:

Mit einem Beschäftigten ist die Ableistung von Altersteilzeitarbeit im Blockmodell für die Dauer von insgesamt vier Jahren vom 1. April 2013 bis 31. März 2017 vereinbart worden, wobei der Übertritt von der Arbeits- in die Freistellungsphase am 1. April 2015 erfolgen soll. Der Beschäftigte ist vom 16. Juli 2013 bis 9. September 2013 (= 8 Wochen) und vom 4. März 2014 bis 15. September 2014 (= 28 Wochen) arbeitsunfähig krank (zwei unterschiedliche Krankheiten).

Der über den Entgeltfortzahlungszeitraum von (regelmäßig) sechs Wochen hinausgehende Zeitraum von insgesamt 24 Wochen (2 Wochen + 22 Wochen =) führt zu einer Verlängerung der Arbeitsphase um die Hälfte dieses Zeitraums, also um zwölf Wochen, und damit zu einem Übertritt in die Freistellungsphase erst am 24. Juni 2015. Der Beendigungszeitpunkt für das Altersteilzeitarbeitsverhältnis bleibt mit dem 31. März 2017 unverändert.

8.3

Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Beschäftigte eine unzulässige Nebentätigkeit im Sinne des § 6 TV ATZ BW ausübt (diese Vorschrift ist insbesondere beim Blockmodell in der Freistellungsphase von Bedeutung) oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Die Regelung des § 8 Abs. 3 TV ATZ BW knüpft insoweit an die Regelung des § 5 Abs. 3 und 4 des AltTZG an.

Der Arbeitgeber muss bereits auf Grund seiner Fürsorgepflicht darauf achten, dass Mehrarbeit oder Überstunden nicht in einem Maße angeordnet werden, dass die Geringfügigkeitsgrenze hierdurch überschritten wird.

9. Ende des Arbeitsverhältnisses (§ 9 TV ATZ BW)

9.1

In den Absätzen 1 und 2 des § 9 TV ATZ BW sind die Beendigungstatbestände für das Altersteilzeitarbeitsverhältnis definiert. Nach Absatz 1 endet das Arbeitsverhältnis grundsätzlich zu dem von den Arbeitsvertragsparteien in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt. Dies wird bei schwerbehinderten Beschäftigten in der Regel ein Zeitpunkt zwischen der Vollendung des 60. und des 65. Lebensjahres sein.

Darüber hinaus endet das Arbeitsverhältnis bereits vor Erreichen dieses Zeitpunkts, wenn der Beschäftigte eine der in § 9 Abs. 2 Buchst. b TV ATZ BW aufgeführten Renten wegen Alters oder eine der dort aufgeführten sonstigen Leistungen tatsächlich bezieht.

Ferner endet es nach § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ BW zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beschäftigte eine Altersrente oder eine der dort aufgeführten vergleichbaren Leistungen ohne Inkaufnahme von Rentenabschlägen beanspruchen könnte. Für die Feststellung des Zeitpunkts, ab dem der Beschäftigte eine Altersrente ohne Inkaufnahme von Rentenabschlägen beanspruchen könnte, kommt es auf die Art der in Betracht kommenden Altersrente und auf den Geburtsmonat des Beschäftigten an.

Vor Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist der betroffene Beschäftigte an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu verweisen, um eine Auskunft über den für ihn maßgebenden Zeitpunkt, von dem an eine Altersrente ohne Rentenabschläge oder ggf. auch mit Rentenabschlägen beansprucht werden kann, einzuholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die folgenden Ausführungen nicht abschließend sind und ständigen Rechtsänderungen unterliegen können. Beim Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung ist daher auf die vorzulegende aktuelle Rentenauskunft abzustellen.

9.1.1

Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente (§§ 35, 235 SGB VI), wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt und die Regelaltersgrenze erreicht haben. Durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) wird die Regelaltersgrenze grundsätzlich angehoben, und zwar stufenweise von 65 auf 67 Jahre. Der erste von der Anhebung betroffene Jahrgang ist der Jahrgang 1947 – zunächst mit einem Monat. Die Regelaltersgrenze beträgt für den Jahrgang 1947 65 Jahre und einen Monat. Für den Jahrgang 1948 65 Jahre und zwei Monate u. s. w. Ab dem Jahrgang 1959 erfolgt die Anhebung in Zweimonatsschritten. Versicherte, die 1964 oder später geboren sind, müssen in der Regel bis zum 67. Lebensjahr arbeiten.

9.1.2

Die Altersrente für langjährig Versicherte (§§ 36, 236 SGB VI) können Versicherte in Anspruch nehmen, wenn sie das als Altersgrenze vorgeschriebene Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Durch das RV - Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) wird die Altersgrenze für nach dem 31. Dezember 1948 geborene Versicherte grundsätzlich angehoben, und zwar stufenweise von 65 auf 67 Jahre. Die Altersgrenze 67 Jahre gilt dann regelmäßig für alle nach dem 31. Dezember 1963 geborenen Versicherten.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist allerdings – unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen - nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.

9.1.3

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§§ 37, 236a SGB VI) können Versicherte in Anspruch nehmen, wenn sie das als Altersgrenze vorge-

schriebene Lebensjahr vollendet, die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben und bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 2 SGB IX anerkannt sind. Für vor dem 1. Januar 1952 geborene Versicherte gilt die Altersgrenze 63 Jahre. Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist allerdings - unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen (max. 10,8 v.H.) - nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

Durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) wird die Altersgrenze für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, stufenweise von 63 auf 65 Jahre angehoben. Künftig steht die Rente für schwerbehinderte Menschen Versicherten erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres zu. Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wird von 60 auf 62 Jahre angehoben.

Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wird von 60 auf 62 Jahre angehoben.

Nach § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ BW endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beschäftigte eine abschlagsfreie Altersrente beanspruchen kann. Zu den hier erfassten Altersrenten gehört auch die Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach § 236a SGB VI. Wird das Vorliegen einer Schwerbehinderung zu einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt festgestellt und entsteht auf Grund dieser Feststellung zu diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Altersrente, würde nach dem Wortlaut der tariflichen Regelung das Altersteilzeitarbeitsverhältnis zu diesem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt ebenfalls enden.

Ein derartiges Ergebnis wäre nicht angemessen, zumal in denjenigen Fällen, in denen der – nicht arbeitsunfähige – Beschäftigte nach dem frühestmöglichen Zeitpunkt des Rentenbeginns noch gearbeitet hat (regelmäßig im Teilzeitmodell sowie in der Arbeitsphase des Blockmodells), dann von einem faktischen Arbeitsverhältnis ausgegangen werden müsste. Deshalb ist es sachgerechter, das Arbeitsverhältnis (ähnlich der Regelung in § 33 Abs. 2 TV-L) mit Ablauf desjenigen Kalendermonats enden zu lassen, in dem der Bescheid über die (den Bezug einer abschlagsfreien Altersrente ermöglichende) Schwerbehinderung zugestellt worden ist.

Weil insbesondere der Anspruch auf diese Rentenart von der Erfüllung vielfältiger Faktoren (z.B. Zugangsaltersgrenze abhängig vom Geburtsjahr, Zeitpunkt der Anerkennung der Schwerbehinderung u.a.) bestimmt wird, sind die Beschäf-

tigten vor Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zur Einholung einer Rentenauskunft an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu verweisen.

9.1.4

Versicherte Frauen haben Anspruch auf Altersrente, wenn Sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, das 65. Lebensjahr vollendet haben und nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit entrichtet und die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben (§ 237a SGB VI). Die Altersgrenze von ursprünglich 60 Jahren wurde durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Für alle versicherten Frauen, die nach dem 30. November 1944 geboren sind, beträgt die maßgebende Altersgrenze 65 Jahre. Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für Frauen bleibt für die vor dem 1. Januar 1952 geborenen Frauen ab dem 60. Lebensjahr unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen möglich. Frauen, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, können diese Rente nicht mehr in Anspruch nehmen.

9.1.5

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder für mindestens 24 Monate Altersteilzeitarbeit geleistet haben, können eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit in Anspruch nehmen (§ 237 SGB VI). Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wurde für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1945 geboren sind, stufenweise von 60 auf 63 Jahre angehoben.

Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, können diese Altersrente nicht mehr in Anspruch nehmen.

9.1.6

Wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zuerkannt, endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis nicht nach § 9 Abs. 2 TV ATZ BW, weil es sich hierbei nicht um eine Rente wegen Alters handelt. Das Arbeitsverhältnis und somit auch das Altersteilzeitarbeitsverhältnis kann jedoch nach den allgemeinen Regelungen in § 33 TV-L enden.

9.2

§ 9 Abs. 3 TV ATZ BW enthält eine spezielle Regelung für den Fall, dass das Altersteilzeitverhältnis eines Beschäftigten, das im Blockmodell durchgeführt wird, vorzeitig endet (Störfall). In diesen Fällen erfolgt eine Nachzahlung in der Weise, dass der Beschäftigte den Unterschiedsbetrag erhält zwischen dem Entgelt nach § 4 TV ATZ BW einschließlich der Aufstockungsleistungen nach § 5 TV ATZ BW und denjenigen Entgelten, die er für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung erhalten hätte, wenn kein Altersteilzeitarbeitsverhältnis begründet worden wäre. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft ist damit einverstanden, wenn im Hinblick auf die Rechtsprechung des BAG (vgl. BAG-Urteil vom 18. November 2003 - 9 AZR 270/03) nur die Hälfte des zusätzlichen Rentenversicherungsbeitrags nach § 5 Abs. 4 TV ATZ BW in die Differenzberechnung einbezogen wird.

Entsprechend ist in den Fällen zu verfahren, in denen ein degressives Teilzeitmodell vereinbart wurde, das am Ende eine Phase der Freistellung von der Arbeit enthält.

Die Beschäftigten haben auch dann einen Anspruch auf eine Ausgleichsleistung nach § 9 Abs. 3 TV ATZ BW, wenn sie sich bereits in der Freistellungsphase des Blockmodells befinden. Bei der Gegenüberstellung der erhaltenen bzw. zustehenden Leistungen ist der gesamte Zeitraum der Altersteilzeitarbeit zu berücksichtigen. Dabei ist das ohne Altersteilzeitarbeit zustehende Arbeitsentgelt aus der gesamten Arbeitsphase zu vergleichen mit allen – während der gesamten Altersteilzeitarbeit – erhaltenen Leistungen (Entgelt nach § 4 TV ATZ BW und Aufstockungsbeträge nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 TV ATZ BW). Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft ist auch in diesem Fall damit einverstanden, wenn im Hinblick auf die Rechtsprechung des BAG (vgl. BAG-Urteil vom 18. November 2003 - 9 AZR 270/03) nur die Hälfte des zusätzlichen Rentenversicherungsbeitrags nach § 5 Abs. 4 TV ATZ BW in die Differenzberechnung einbezogen wird.

Die Tarifvertragsparteien haben keine Regelungen über die Bedingungen getroffen, unter denen aus sonstigen wichtigen Gründen (z.B. soziale Notlage der Beschäftigten, betriebliche Notwendigkeiten) eine vorzeitige Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses möglich sein soll. Sofern entsprechende sonstige wichtige Gründe vorliegen ist eine vorzeitige Beendigung nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

10. Mitwirkungspflicht (§ 10 TV ATZ BW)

§ 10 TV ATZ BW enthält Regelungen zu den Mitwirkungspflichten und den Folgen der Verletzung dieser Pflichten durch die Beschäftigten. Die Beschäftigten sind verpflichtet, sie betreffende Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt in besonderem Maße auch während der Freistellungsphase im Blockmodell. Die Regelungen des § 10 TV ATZ BW knüpfen an die Bestimmungen des § 11 AltTZG über Mitwirkungspflichten der Beschäftigten an.

11. Inkrafttreten, Geltungsdauer (§ 11 TV ATZ BW)

Ab **1. Oktober 2012** ist der Abschluss und der rechtswirksame Beginn von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen auf der Grundlage des TV ATZ BW möglich. Letztmalig kann ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis im **Dezember 2016** abgeschlossen werden. In diesen Fällen ist zu beachten, dass das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2017 rechtswirksam beginnt.

III. Arbeitsunfähigkeit in der Freistellungsphase, Beihilfe

1. Arbeitsunfähigkeit in der Freistellungsphase des Blockmodells

Eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit in der Freistellungsphase des Blockmodells bleibt unbeachtlich, weil eine Arbeitsverpflichtung nicht mehr besteht; einer Anzeige der Arbeitsunfähigkeit nach § 5 EntgFG bedarf es nicht. Der Arbeitnehmer erhält daher auch bei einer Arbeitsunfähigkeit in der Freistellungsphase sein Entgelt weiter gezahlt. Auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit kommt es nicht an. Die gesetzliche Krankenkasse zahlt bei einer Arbeitsunfähigkeit während der Freistellungsphase kein Krankengeld, weil der Anspruch auf Krankengeld nach § 49 Abs. 1 Nr. 6 SGB V ruht, soweit und solange für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1a SGB IV) eine Arbeitsleistung nicht geschuldet wird. Zur Frage der Aufstockungsleistungen bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall vgl. im Übrigen Abschnitt II Nr. 8.

2. *Beihilfe; Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung*

2.1

Nach der beihilferechtlichen Besitzstandsregelung der Protokollerklärung zu § 13 TVÜ-Länder i.V.m. den Hinweisen des MFW zur Durchführung der früheren Beihilfe-Tarifverträge für die Arbeitnehmer des Landes haben vor dem 1. Oktober 1997 eingestellte Arbeitnehmer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen grundsätzlich Anspruch auf Beihilfeleistungen. Dabei erhalten nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer von der errechneten Beihilfe jeweils den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers zu der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit steht. Ein Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit erhält somit nur die Hälfte der Beihilfeleistungen, die ihm bei seiner bisherigen Arbeitszeit betragsmäßig zustünden. Eine Aufstockung nach § 5 TV ATZ BW findet nicht statt.

2.2

Der Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V, der sich während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach der Höhe des gemäß § 4 TV ATZ BW zustehenden (also grundsätzlich halbierten) Entgelts bemisst, wird als steuerfreie Leistung (§ 3 Nr. 62 EStG) nicht aufgestockt. Für den Zuschuss des Arbeitgebers zum Pflegeversicherungsbeitrag (§ 61 SGB XI) gilt dies entsprechend.

Zur Frage des maßgebenden Beitragssatzes für die Bemessung des Beitragszuschusses vgl. im Übrigen Abschnitt IV Nr. 2.1.

IV. Steuer-, sozial- und zusatzversorgungsrechtliche Fragen

1. *Steuerrechtliche Beurteilung*

Die Aufstockungsbeträge nach § 5 TV ATZ BW sind gemäß § 3 Nr. 28 EStG steuer- und damit auch sozialversicherungs- und zusatzversorgungsfrei. Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gilt für die gesamten Aufstockungsbeträge, auch soweit sie die im AltTZG genannten Mindestbeträge überschreiten.

Die steuerfreien Aufstockungsbeträge nach § 5 Abs. 1 und 2 TV ATZ BW werden aber im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des

Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g EStG). Die Beschäftigten sind gemäß § 56 EStDV i.V.m. § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die Aufstockungsbeträge sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Bei der Veranlagung durch das Finanzamt kann es zu Steuernachforderungen kommen.

Auf Grund der Systematik im TV ATZ BW wirken sich auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge für die Beschäftigten nicht aus, sie erhöhen zwar das individuelle Netto, nicht aber den 83 v.H. Nettobetrag und führen so nicht zu einem höheren Auszahlungsbetrag.

2. *Allgemeines zur Beitragsentrichtung und zum Versicherungsschutz in der Sozialversicherung*

Zu den sozialversicherungsrechtlichen Folgen der Altersteilzeitarbeit wird auf das gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger vom 2. November 2010 verwiesen.

Der hälftige Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung richtet sich nach der Höhe des nach § 4 TV ATZ BW zustehenden Teilzeitentgelts (ohne Aufstockungsbetrag). Dies gilt auch für den hälftigen Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung; darüber hinaus hat der Arbeitgeber aber zusätzlich den aus § 5 Abs. 4 TV ATZ BW sich ergebenden weiteren Rentenversicherungsbeitrag alleine zu tragen (§§ 163 Abs. 5 und 168 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI).

Beim Blockmodell stellt § 7 SGB IV einen durchgehenden Versicherungsschutz in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowohl in der Arbeitsphase als auch in der Freistellungsphase sicher.

Im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Abwicklung ist zu beachten, dass die besonderen Regelungen zur Gleitzone (§ 20 Abs. 2 SGB IV) nicht in den Fällen der Altersteilzeitarbeit gelten.

2.1 Krankenversicherung

Während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses besteht grundsätzlich Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Beschäftigte, die bis zum Beginn der Altersteilzeitarbeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfrei waren und deren Jahresentgelt auf Grund der Altersteilzeitarbeit nicht mehr die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet, unterliegen von Beginn der Altersteilzeitarbeit an der Krankenversicherungspflicht. Diese Beschäftigten können sich jedoch auf Antrag gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen, wenn sie seit mindestens fünf Jahren wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei sind. Der Antrag ist nach § 8 Abs. 2 SGB V innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Krankenversicherungspflicht zu stellen und zwar bei einer Krankenkasse, die im Falle des Bestehens der Krankenversicherungspflicht nach § 173 Abs. 2 SGB V wählbar wäre.

Allerdings ist seit dem 1. Juli 2000 Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig werden, der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 6 Abs. 3a SGB V verwehrt, wenn sie unmittelbar zuvor keinen ausreichenden Bezug zur gesetzlichen Krankenversicherung nachweisen können. Hiernach sind diese Beschäftigten kraft Gesetzes versicherungsfrei, wenn in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Versicherungspflicht zu keinem Zeitpunkt ein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz (Pflichtversicherung, Familienversicherung, freiwillige Versicherung) bestand. Außerdem müssen sie oder der Ehepartner in diesem Fünfjahreszeitraum mindestens die Hälfte der Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder wegen einer hauptberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit nicht versicherungspflichtig gewesen sein.

Mit Urteil vom 25. August 2004 - B 12 KR 22/02 R - hat das Bundessozialgericht entschieden, dass während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell die Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach dem ermäßigten Beitragssatz gem. § 243 SGB V zu erfolgen hat.

Für die Bemessung des Beitragszuschusses des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung seines Arbeitnehmers ergeben sich gem. § 257 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB V entsprechende Folgerungen. Für privat krankenversicherte Arbeitnehmer, die bei Versicherungspflicht keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, ist zur Berechnung des Zuschusses der Beitragssatz nach § 243 SGB V heranzuziehen. Dabei kann als Beitragszuschuss allerdings höchstens die Hälfte

te des Betrages, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung zu zahlen hat, gewährt werden.

2.2 Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung

Grundsätzlich gilt das oben Gesagte entsprechend auch für die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind, sind auch während der Altersteilzeitarbeit nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung. Beschäftigte, die bis zum Beginn der Altersteilzeitarbeit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, bleiben weiterhin in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig, es ändert sich lediglich die Rechtsgrundlage, die Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 3 SGB XI wird in eine nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI umgewandelt.

Waren freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte nach § 22 SGB XI von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit, endet diese Befreiung mit dem Eintritt der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht. Eine Befreiung von der sozialen Pflegeversicherung auf Grund eines „Alt“-Pflegeversicherungsvertrages nach Artikel 42 PflegeVG wird durch den Eintritt von Krankenversicherungspflicht infolge der Altersteilzeitarbeit nicht berührt.

Für Beschäftigte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kranken- und damit auch pflegeversichert sind und nunmehr im Rahmen der Altersteilzeitarbeit krankenversicherungspflichtig werden, tritt ebenfalls die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung ein. Soweit sich diese Beschäftigten von der Krankenversicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 SGB V befreien lassen und auf Grund § 23 Abs. 1 SGB XI privat pflegeversichert sind, bleiben sie weiterhin in der privaten Pflegeversicherung versichert.

2.3 Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Beschäftigten in Altersteilzeitarbeit gibt es in der Rentenversicherung keinerlei Besonderheiten. Für die Dauer der Altersteilzeitarbeit besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr.1 SGB VI.

2.4 Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung gibt es bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Beschäftigten in Altersteilzeitarbeit ebenfalls keinerlei Besonderheiten.

3. Zusatzversorgung

Sonderregelungen zur Berücksichtigung der Altersteilzeitarbeit im Rahmen der Betriebsrente des öffentlichen Dienstes sind in § 15 Abs. 2 Satz 2 Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) sowie in der Protokollnotiz hierzu enthalten.

§ 15 Abs. 2 Satz 2 ATV bestimmt die Berücksichtigung von Altersteilzeitarbeit wie folgt:

„Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart, ist - unter Berücksichtigung des Satzes 1 - zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während der Altersteilzeitarbeit das 1,8fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 TV ATZ zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen“.

Es bestehen keine Bedenken, in Altersteilzeitfällen nach dem TV ATZ BW ebenso zu verfahren, und das 1,8fache der hälftigen Bezüge als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu behandeln.

Beschäftigte, die Altersteilzeitarbeit leisten, werden hiernach so gestellt, als würden sie mit 90 v.H. ihrer bisherigen Arbeitszeit weiterbeschäftigt werden (§ 3 Abs. 1 TV ATZ BW).

Das auf das 1,8fache erhöhte zusatzversorgungspflichtige Teilzeit-Entgelt ist nicht nur Bemessungsgrundlage für die Höhe der Versorgungspunkte, d.h. die

Anwartschaft für die spätere Betriebsrente, sondern auch Basis für die Höhe der Umlagen, der Umlagebeiträge des Arbeitnehmers und des Sanierungsgeldes.

Der auf das Zusatzversorgungspflichtige Teilzeit-Entgelt entfallende Umlagebeitrag des Arbeitnehmers gehört nicht zu den gesetzlichen Abzügen bei der Altersteilzeitarbeit. Daher kann seine Einbehaltung vom Arbeitsentgelt (vgl. § 16 Abs. 1 ATV) nicht zu einer entsprechenden Erhöhung des Aufstockungsbetrages führen.

Die in der gesetzlichen Rentenversicherung geregelten Rentenabschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente gelten auch in der Zusatzversorgung, wobei hier die Rentenabschläge auf höchstens 10,8 v.H. begrenzt sind (§ 7 Abs. 3 ATV).

In der gesetzlichen Rentenversicherung können bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Rentenminderungen aufgrund vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente durch Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden (§ 187a SGB VI). In der Zusatzversorgung ist die Abwendung von Abschlägen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Betriebsrente dagegen nicht möglich.

Bei Zusatzversorgungsrechtlichen Fragen sind die Beschäftigten an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu verweisen. In diesem Zusammenhang wird gebeten, die Rechtsprechung des BAG zur Hinweis- und Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer (s. Gl.Nr. 1.1, Hinweis Nr. 1.2.6 zu § 33 TV L) besonders zu beachten.

V. Auswirkung der Altersteilzeit auf Unterstellungsmerkmale der EntgeltO

Soweit die Eingruppierung nach der Entgeltordnung zum TV-L von der Zahl der Unterstellten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängig ist, zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (vgl. z.B. Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L).

Während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit – sowohl im Teilzeitmodell als auch im Blockmodell – die

Hälfte der bisherigen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 TV ATZ BW); die Arbeitnehmer gelten somit als Teilzeitbeschäftigte.

Wird die Altersteilzeitarbeit im Teilzeitmodell geleistet, finden die für die Anwendung von Unterstellungsmerkmalen geltenden Tarifvorschriften uneingeschränkte Anwendung.

Wird die Altersteilzeitarbeit dagegen im Blockmodell geleistet, würde eine wörtliche Auslegung der für die Anwendung von Unterstellungsmerkmalen geltenden Tarifvorschriften dazu führen, dass der Arbeitnehmer während der Arbeitsphase nur mit dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit als Teilzeitbeschäftigter gerechnet werden könnte, obwohl er tatsächlich weiterhin mit der bisherigen Arbeitszeit eingesetzt ist.

Zur Vermeidung sachwidriger Ergebnisse werden daher keine Bedenken erhoben, wenn der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leistende Arbeitnehmer während der Arbeitsphase bei der Anwendung der tariflichen Unterstellungsmerkmale mit dem Maß der bisherigen Arbeitszeit berücksichtigt wird.

Während der Freistellungsphase ergeben sich keine Besonderheiten, da der Altersteilzeit-Arbeitnehmer in dieser Phase keinem anderen Arbeitnehmer mehr unterstellt ist und es somit bereits an dem Merkmal der Unterstellung fehlt.

VI. Haushaltsrechtliche und stellenmäßige Behandlung

Wegen der haushaltsrechtlichen und stellenmäßigen Behandlung erfolgt in Kürze eine Ergänzung der VwV-Haushaltsvollzug 2012 um eine Nr. 10.15.

"Altersteilzeitarbeit gem. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für den Bereich des Arbeitgeberverbandes des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (TV ATZ BW) - Altersteilzeit für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte des Landes".